

Satzung des „Stadtmarketing Wiesloch e. V.“

in der Fassung

vom 19.03.2015

Vorbemerkung

Der Stadtmarketing Wiesloch e. V. ist aus der Werbegemeinschaft des Wieslocher Einzelhandels hervorgegangen.

Die Namensänderung soll nicht nur eine erweiterte Mitglieder-Basis verdeutlichen, sondern auch eine umfassendere Zielsetzung, die neben dem Handel auch weitere Branchen wie Dienstleistungsunternehmen, freie Berufe, Handwerk, Ärzte, Apotheken, Gastronomie, Kultur und Tourismus berücksichtigt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Wiesloch e. V.“.
2. Er wird beim Amtsgericht Mannheim im Vereinsregister unter der Nummer VR350117 geführt.
3. Sitz des Vereines ist Wiesloch, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck / Ziel

1. Der Verein „Stadtmarketing Wiesloch e. V.“ (im folgenden auch „Verein“ genannt) verfolgt den Zweck, urbanes Leben in Wiesloch zu fördern.
2. Der Auftrag ist vielschichtig:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit für die gesamte Stadt Wiesloch und ihrer Stadtteile;
 - b) die vom strukturellen Wandel besonders betroffene Innenstadt soll weiterhin attraktiv gehalten werden und dadurch vor Verwahrlosung bewahrt werden;
 - c) Imagepflege und Wirtschaftsförderung
3. Der Verein stellt eine Kommunikations-, Abstimmungs- und Realisierungs-Plattform zur Förderung aller Formen von Unternehmen dar: Handel, Dienstleistungen, freie Berufe, Handwerk, Ärzte, Apotheken, Gastronomie, Kultur, Tourismus.
4. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie Institutionen ähnlicher Zielsetzung.
5. Der Verein ist zwar nicht gemeinnützig, er verfolgt jedoch nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist dem Gesamtnutzen seiner Mitglieder und der Bewohner der Stadt Wiesloch verpflichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereines unterstützen.
2. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Bei dieser Form der passiven Mitgliedschaft sind die Mitglieder nicht stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der gesamte Vorstand mehrheitlich entscheidet. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen schriftlich abgelehnt werden. Dies ist zu dokumentieren. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tode eines Mitglieds
- b) durch das Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
- c) durch den Austritt aus dem Verein. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen,
- d) durch Ausschluss:
Mitglieder können durch mehrheitlichen Beschluss des gesamten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie ihre aus der Mitgliedschaft entstehenden Verpflichtungen grob verletzen, durch ihr Verhalten die Arbeit des Vereins in grober Weise behindern, dem Interesse des Vereins zuwider handeln oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit beschädigen.
- e) Gegen den schriftlich zugestellten Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Berufung einlegen. Über diese wird bei der nächsten routinemäßigen Mitgliederversammlung abgestimmt. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereines an. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Geschäftsberichtes, Feststellung des Haushaltsplanes, die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandsvorsitzenden
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 - e) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereines
 - f) In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich/elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung von dem/der Versammlungsleiter/-in bekannt zu geben.

4. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von ihrer beziehungsweise seiner Stellvertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem/der Protokollführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird.
8. Jede Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes, zur Auflösung des Vereines, zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, die alle ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Kandidaten müssen bei der Wahl persönlich anwesend sein oder sich durch einen schriftlich benannten Vertreter (der Vereinsmitglied sein muss) vertreten lassen.
 - a) der Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende 2. Vorsitzende
 - c) Kassier

Die Bestellung von Beisitzern durch den Vorstand ist möglich. Beisitzer besitzen kein Stimm- und Vertretungsrecht innerhalb des Vorstands. Ihre Amtszeit ist die des Vorstandes.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB vertreten, wovon ein Mitglied die oder der Vorsitzende und bei deren oder dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies muss jedoch spätestens nach 6 Monaten erfolgt sein.
4. In den Vorstand wählbar sind alle volljährigen und stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl des Vorsitzenden und aller anderen Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen.
5. Die Vorstandsmitglieder scheiden aus dem Vorstand aus, wenn ihre Vereinsmitgliedschaft endet oder sie ihr Vorstandsamt schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung niedergelegt haben. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht dem Vorstand angehört.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereiten und Durchführen der Mitgliederversammlung sowie Ausführen ihrer Beschlüsse
 - b) Erstellen des Jahresberichtes und des Wirtschaftsplans für die Mitgliederversammlung
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Führung der laufenden Geschäfte, die zur Erfüllung des Vereinszweckes dienen. Hierzu gehören z. B. die Aktivierung der Vereinsmitglieder, Verwaltung, Planung von Veranstaltungen, Beschaffung von Finanzmitteln
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende, im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende, lädt den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet sie. Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
2. Der Vorstand tritt mindestens 4-mal jährlich zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung einer Sitzung beantragen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende beziehungsweise ein Stellvertreter anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise im Vertretungsfall des Stellvertreters.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 11 Auflösung des Stadtmarketing Wiesloch e. V.

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung aus 2/3 der Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sind nicht 2/3 der Mitglieder erschienen, entscheidet eine weitere Mitgliederversammlung nach frühestens 4 Wochen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Im Falle der Auflösung des Stadtmarketing Wiesloch e. V. soll das vorhandene Vermögen für wohltätige gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Der Vorstand bestätigt durch nachstehende Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext mit der in der Mitgliederversammlung am 19.03.2015 beschlossenen Satzung übereinstimmt.

Wiesloch, den